



Gemeinde Klösterle

6754 Klösterle 59 b

Tel.: 05582/204-0 Fax.: 05582/204-222

## Verordnung der Gemeinde Klösterle über die Entschädigung der Gemeindeorgane

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 8.5.2015 wird gemäß § 9 des Bezügegesetzes 1998 idGF verordnet:

### § 1

#### Monatsbezug

- (1) Der Monatsbezug des/der Vizebürgermeisters/Vizebürgermeisterin beträgt 2,5 v.H des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Monatsbezugs gemäß § 1 Abs.1 lit. g des Bezügegesetzes.
- (2) Der Bezug nach Abs.1 gebührt 14mal jährlich. Der 13. und 14. Bezug sind Sonderzahlungen.

### § 2

#### Wertsicherung

Der Monatsbezug nach § 1 Abs. 1 erhöht sich jährlich zum 1. Jänner entsprechend dem Anpassungsfaktor, den der Präsident des Rechnungshofes gemäß § 3 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre veröffentlicht.

### § 3

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 9.5.2015 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die Höhe der Bezüge des Gemeindevorstandes vom 26.5.2000 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

<b>Kundmachungsvermerk:</b>
Angeschlagen am <u>11.05.2015</u>
Abzunehmen am <u>26.05.2015</u>
Der Bürgermeister: